

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1810

11 (10.2.1810) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt

Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial = Blatt.

Nro. 11. Samstag den 10. Februar 1810.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes = Verordnungen.

GeneralVerordnung an sämtliche Ober- Obervogtey- Stadtvogtey-Aemter- und Aemter, auch Recepturen des Großherzogthums.

A BrandversicherungsAnschlag pr. 1809. betreffend.

Die im Jahr 1809. sich ereigneten Brandunglücksfälle bei der allgemeinen Brandversicherungsgesellschaft des ganzen Großherzogthums Baden belaufen sich dem BrandversicherungsAnschlag nach, mit Einrechnung der den 29. Juny v. J. bei dem Ueberfall der Tyroler Insurgenten in Konstanz von denenselben geraubten 159 fl. 39 kr. der Zinse von erhaltenen Vorschüssen und aufgenommenen Capitalien, auch der Befoldung des Verrechners auf

41,359 fl. 43 kr.

Der Anschlag sämtlicher Gebäude im Großherzogthum besagt hingegen überhaupt pr. 1809.

105,085,400 fl.

und würden daher 3 kr. pr. 100 fl. hinreichen. Um aber die noch auf der Societät haftende 32,000 fl. — betragende PassivSchulden zur künftigen Erleichterung der Mitglieder vollends zu tilgen, hat man sich veranlaßt gefunden, auf jedes Hundert Gulden des BrandversicherungsAnschlags

Vier Kreuzer

anzulegen.

Sämmtliche Ober- Obervogtey- Stadtvogtey-Aemter, Aemter, auch Recepturen der drei Provinzen des Großherzogthums Baden werden demnach hiemit aufgefordert und angewiesen, hienach unter zu Grundlegung des pr. 1809. einberichteten BrandversicherungsAnschlags die Ausschreiben an die weltlichen Ortsverordnete der einzelnen Orte ihrer Districte zu erlassen, damit dieselbe nach diesem Anschlag von denen einzelnen GebäudeEigenthümern den auf das 100 Gulden BrandversicherungsAnschlag gefallenen Beitrag, ohne dabei Ausstände aufkommen zu lassen, binnen 14 Tagen einziehen, und denselben mit den desfalligen Einzugsregistern an sie einsenden, worauf die Stadt- Obervogtey- Ober- und Aemter, auch Recepturen die summarische Einzugsstabelle, wie solche in der neuen, im Regierungsblatt vom 7. Febr. 1808 Stück IV. erschienenen BrandversicherungsOrdnung vom 29. December 1807. vorgeschrieben ist, ohne es desfalls auf Erinnerung ankommen zu lassen, längstens binnen 6 Wochen unfehlbar zu verfertigen und anher einzusenden, den erhobenen Beytrag aber nach Abzug der geordneten Einzugsgebühr von 1 kr. von jedem eingezogenen Gulden bis auf erfolgende dispositive Dispositionen in deposito parat zu halten haben.

Verordnet von der Großherzoglich Badischen GeneralStaatsanstaltenDirektion am 1. Febr. 1810.

vdt. Becker.

B An sämtliche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen alt baaden badischen Landesanteils.

BrandversicherungsBeiträge der alt Badenbadischen Societät betreffend.

Es wird andurch der Beytrag pr. 1809. zu abschläglicher Vergütung der Kehler und anderer alten der besondern Baaden Badischen Gesellschaft allein obliegenden Brandschäden und Heimzahlung der dazu aufgenommenen Capitalien abermalen wie fern auf

Sechs Kreuzer

von jedem 100 Gulden BrandversicherungsAnschlag festgesetzt.

Hienach werden demnach sämtliche Ober- und Aemter, auch Recepturen aufgefodert und angewiesen, die Umlage sowohl als den Einzug in den Orten des alt Baaden Badischen GesellschaftsVerbands zugleich mit dem nach der im hiesigen Regierungs- und gegenwärtigen Provinzialblatt erscheinenden Verordnung auf 4 kr. für die allgemeine badische Brandversicherungs-Gesellschaft bestimmten Beytrag also überhaupt

Zehn Kreuzer

pr. 100 Gulden Anschlag innerhalb 6 Wochen zu veranstalten und vorzunehmen, dabei den 1809r Anschlag zum Grund zu legen und keine Ausstände aufkommen zu lassen; sofort in denen einzusendenden Einzugs-Tabellen zwei Kolonnen, eine wegen des Betrags für die besondere Baaden Badische, und die zweite für die allgemeine Brandversicherungs-Gesellschaft anzubringen, auch die Einzugs-Gebühr von jedem Betrag besonders abzuziehen.

Uebrigens wird abermals bekannt gemacht, daß diejenige alt Baaden Badische Gesellschafts-Mitglieder, welche erst im Jahr 1803. oder erst nachher neue Häuser gebaut haben, und nicht vorher schon in dem Brandversicherungs-Gesellschafts-Verband gestanden, sondern erst seit solcher Zeit in selbige eingetreten sind, zwar vom Beytrag davon zur besondern Baaden Badischen Brandversicherung-Casse frey, dahingegen aber den Beytrag zur allgemeinen Brand-Casse zu entrichten schuldig sind, und dieses auch auf die herrschaftliche, seit dieser Zeit sowohl neu erboute, als neu erworbene Gebäude anwendbar ist, dergleichen Fälle aber nicht nur in denen Einzugs-Registern, sondern auch in denen hieher einzusendenden summarischen Einzugs-Tabellen richtig und unfehlbar angemerket werden solle.

Verordnet von Großherzogl. Badischen GeneralStaatsanstalten-Direktion am 1. Febr. 1810.

vdt. Becker.

C An sämtliche Recepturen des Großherzogthums.

Einsendung der Brandgelder Partikular-Rechnungen betreffend.

Der so dringenden im Provinzialblatt No. 71. erschienenen Aufforderung vom 14. Dec. v. J. ungeachtet, stehen doch noch sehr viele Brandgelder-Partikular-Rechnungen zurück, welches der Brandgelder-Hauptverrechnung an Stellung ihrer Rechnung hinderlich ist, daher die unverzügliche Einsendung dieser noch rückständigen und so unbedeutenden Rechnungen andurch nochmals in Erinnerung gebracht wird.

Dekretum bei Großherzogl. GeneralStaatsanstalten-Direktion Karlsruhe am 1. Febr. 1810.

vdt. Becker.

Provinz-Verordnungen.

A General-Verfügung an sämtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Die Führung der Kirchenbücher betreffend.

Das Oberamt (Amt) wird beauftragt, die Ortsgeistliche seines Amtsbezirks anzuweisen, nach Vorschrift der in dem Regierungsblatt No. 53. enthaltenen höchsten Verordnung vom 22. Dec. v. J. die Kirchenbücher durchaus in deutscher Sprache zu führen, und einzuweisen, bis demnächst neue Formularien darüber erschienen, und jedem Pfarramt werden zugesandt werden, die vorkommende Fälle ganz nach gedachter Vorschrift in die bisherige Kirchenbücher einzutragen.

Karlsruhe bei Großherzogl. Regierung den 27. Jenner 1810.

vdt. Mosdorff.

B General-Verordnung an sämtliche Obervogten, auch Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Herumziehende Räuberbande betreffend.

Sämtliche Ober- und Aemter werden hiemit angewiesen, auf eingelangtes Schreiben des französischen Kaiserl. Criminal-Justiz-Hofes zu Mainz auf die in nachstehendem Signalement beschriebene vier Räuber durch polizeiliches Nachspüren genaue Aufmerksamkeit zu haben, im Betretungsfall dieselbe mit ihren mit sich führenden Weibern und Kinder mit möglicher Sorgfalt gefänglich niederzuwerfen und sogleich hieher die Anzeige zu machen. Karlsruhe bei Großherzogl. Regierung den 1. Febr. 1810.

vdt. Gussmann.

Signalement.

1.) Abraham May (Afrom May), alt 40 Jahr, 5 Fuß 7 Zoll groß, schwarzen Bart, schwarze gekrauste Haare, längliches Gesicht, große Nase, rothe Wangen, vorn einen kahlen Kopf, geht vor

geboren, stammelt ein wenig, gebürtig von Amsterdam; sein Vater heißt Jenen May, und sitzt im Kaspelhaus. Seine Frau heißt die schöne Sara, hat in Frankfurt und Amsterdam gefessen, und sich in Bendorf aufgehalten. Sie ist 22 bis 23 Jahr alt, klein und rund; aus Coblenz zu Hause. Ein Jude, nennet sich auch Bram Sussmann, lebt jetzt mit einer Concubine aus Wellingen bei Carrelibre, Namens Michele, eine Jüdin, hat auf der linken Wange eine zugeheilte Fistel, hat 2 oder 3 Kinder.

2.) Aron Elsef, alt 42 bis 43 Jahr, 5 Fuß 5 Zoll groß, schmaler Statur, schwarzbraune Haare, alter Weiberstimme ein Jude, verheirathet.

3.) Jakob Waldmann, gebürtig von Kaster bei Jülich, alt 36 Jahr, 5 Fuß 6 Zoll groß, dickes breites Gesicht, schwarze Haare und Bart, großer und mit aufgeworfenen Lippen, eine große gebogene Nase; er spricht gut deutsch und französisch, sein wahrer Name soll Jakob Lukas seyn, er hat eine Frau Namens Serle, wovon der erste Mann bei der Affaire der Bastille zu Paris umgekommen, er hat auch 2 Stieföhne bei sich, worunter einer mit rothen Haaren, einer von 26 und einer von 21 Jahren. — Er ist ein Jude.

4.) Leibchen Schloß, alt über 56 Jahr, klein, dick untersezt, hat ein etwas rundliches schwarzes Gesicht, kurze, krause, runde Haare, sieht frisch von Farbe aus, schwarze Augen, hat eine Frau von 51 Jahren und einen jungen von 21 Jahren. Er ist aus dem Weilburgischen, schon vor 15 bis 16 Jahren hat er bei einem Diebstahle einen Nachwächter, der einen seiner Gehülfen arretirte, todt gestochen. — Ein Jude, dieser soll sich öfters bei Baireuth im Bambergischen aufhalten.

Kauf-Anträge.

Stein bei Pforzheim. (Weinverkauf.) In dassigem Umhause liegen

10 Ohm 1802r Bilsinger

17 Ohm 1804r Ersinger und

13 Ohm 1807r Ersinger

} Gewächs

zu verkaufen, und können die Liebhaber solche täglich versuchen und einen Kauf abschließen. Auch liegen daselbst 10 Fuder, theils in Holz, theils in Eisen gebundene Faß zum verkaufen bereit.

Stein, den 30. Januar 1810.

Oberamtsrath Barck.

Karlsruhe. (MühlenVersteigerung.) Donnerstags am 22. Febr. d. J. wird die Gemeindsmühle in Graben, deren Bestand bis nächste Georgii zu Ende gehet anderweit auf 3 Jahre versteigert werden. Die Kauflustigen haben sich daher an ernanntem Tage auf dem Rathhause in Graben einzufinden und die Steigerer sich wegen ihrer Herkunft und Sicherstellung des Bestandes mit Obrigkeitlichen Zeugnissen gehörig zu legitimiren.

Karlsruhe, den 29. Januar 1810.

Großherzogl. Oberamt.

Karlsruhe. (Gutverleihung.) Das bei Gondelsheim gelegene Kammerrath Liedelsche Hofgut, der Bonartshäuser oder alte Hof genannt, wird bis Weynachten dieses Jahrs bestandlos und möchte deswegen neuerdings verpachtet werden.

Solches Hofgut, welches wegen seines guten Erdreichs und geschickter Lage für Handel und Wandel unter die vorzüglichsten gehört, begreift besonders in sich: 2 geräumige Pächterwohnungen, 4 dergleichen Tagelöhnerwohnungen, 4 große Stallungen, 3 große Scheuern, Wasch- und Backhaus, Trotte und Holzremisen, sodann außer 4 Küchegärten und großen Hofraithe 384 Morgen Ackerfeld, 39 Morgen Wiesen 5½ Morgen Weinberg, größtentheils neu angelegt; ferner hat der Hof das Recht zum Ohmgeldsfreien Weinschank und den Zehenden von 9 Morgen 5½ Ruthe bürgerlichen Gütern auf Gondelsheimer Gemarkung zu beziehen.

Für die neue Verleihung dieses hier genannten Hofguts, wobei noch angemerkt wird, daß wie bisher, auch wieder bei der neuen Verpachtung für ohngefähr 7000 fl. Vieh, Schiff und Geschir mit in den Bestand werde gegeben werden, wird nun Mittwoch früh der 28. Febr. ausersuchen, und die Liebhaber, welche nach Gefallen von allem vorher Einsicht nehmen können, eingeladen, sich auf solche Zeit an dem Ort des Hofguts, unter Mitbringung glaubwürdiger Zeugnisse über ihre Solidität und Herkunft, auch erforderlichen Vermögens, um damit eine Caution von wenigstens 8000 fl. stellen zu können, einzufinden zu wollen.

Karlsruhe. (Neubles feil.) In No. 593. im Caffehaus zur Stadt Berlin sind verschiedene nußbaumene und tannene Neubles, auch sonstige Geräthschaften in annehmlichen Preisen aus freier Hand käuflich zu haben.